



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.11.2020

„Schutzsuchende“ in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Begriff „Schutzsuchende“ wird seit 2017 vom Statistischen Bundesamt zur „Quantifizierung des Bestands an Ausländerinnen und Ausländern, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten“ verwendet. Er umfasst Personen mit offenem Schutzstatus, die sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten (wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde), Personen mit anerkanntem Schutzstatus, die einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes besitzen sowie Personen mit abgelehntem Schutzstatus, die sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland aufhalten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus halten sich derzeit zur Durchführung eines Asylverfahrens in Hessen auf, wobei eine Entscheidung über den Schutzstatus noch aussteht?

Zum Stichtag 31. Oktober 2020 hielten sich in Hessen 28.260 Personen zur Durchführung eines Asylverfahrens auf, über das noch nicht abschließend entschieden wurde.

Frage 2. Wie viele Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, halten sich derzeit in Hessen auf?

Zum Stichtag 31. Oktober 2020 hielten sich in Hessen 10.782 Personen mit einer Anerkennung als Asylberechtigte oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf, die im Besitz einer (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis waren.

Frage 3. Wie viele Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus, die einen befristeten Aufenthaltstitel aus Asylverfahren besitzen, halten sich derzeit in Hessen auf?

Zum Stichtag 31. Oktober 2020 hielten sich in Hessen 73.520 Personen auf, die aufgrund einer Anerkennung als Asylberechtigte oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Zuerkennung von subsidiärem Schutz im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels waren.

Frage 4. Wie viele Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus, die einen befristeten Aufenthaltstitel nicht aus Asylverfahren besitzen, halten sich derzeit in Hessen auf?

Da Personen, die trotz einer Flüchtlingsanerkennung im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage des Aufenthaltsgesetzes sind, nicht gesondert statistisch erfasst werden, ist eine Beantwortung der Frage 4 grundsätzlich nicht möglich. Dieser Personenkreis wird in der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) bei den weiteren jeweiligen Aufenthaltswegen nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend erfasst.

Frage 5. Wie viele Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus, die geduldet ausreisepflichtig sind, halten sich derzeit in Hessen auf?

Zum Stichtag 30. November 2020 hielten sich laut AZR in Hessen insgesamt 15.350 Personen auf, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Davon waren 12.110 Personen im Besitz einer Duldung

und 3.240 Personen waren nicht im Besitz einer Duldung. Laut weiterer Auswertung des AZR waren zum Stichtag 30. November 2020 von den zuvor genannten 15.350 Ausreisepflichtigen insgesamt 8.955 Ausreisepflichtige solche mit abgelehnten Asylantrag. Von den 8.955 Ausreisepflichtigen mit abgelehnten Asylantrag waren wiederum 7.912 im Besitz einer Duldung, weitere 1.043 waren nicht im Besitz einer Duldung.

Frage 6. Wie viele Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus, die latent ausreisepflichtig sind, halten sich derzeit in Hessen auf?

Der Begriff „latent“ findet im Zusammenhang mit Ausreisepflichtigen keine reguläre Verwendung. In der Standardauswertung des AZR zu den Ausreisepflichtigen werden vollziehbar ausreisepflichtige Personen geführt. Diese Personen sind nach dem AZR ausländische Staatsangehörige, die laut dem allgemeinen Datenbestand des AZR aufgrund ihres Meldestatus in Deutschland aufhältig sind und die auf Grund von vollziehbaren aufenthaltshaltbeendenden Maßnahmen, die gegen sie verfügt wurden, aufgefordert sind, das Bundesgebiet zu verlassen. Weiterhin unterscheidet das AZR zwischen Ausreisepflichtigen mit Duldung und Ausreisepflichtigen ohne Duldung. Insofern sind die Zahlen der Beantwortung der Frage 5 zu entnehmen.

Frage 7. Wie viele Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, halten sich derzeit in Hessen auf?

Siehe hierzu die Beantwortung unter Frage 5.

Wiesbaden, 29. Dezember 2020

Peter Beuth